

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	13	21.12.2020	12

Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mit Wirkung vom 01.01.2021.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Entwässerungssatzung wurde aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der SÜwVO Abw NRW 2020 und dem Erlass einer neuen Mustersatzung durch den Städte- und Gemeindebund NRW erforderlich. Durch die Überarbeitung wird insgesamt eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet.

Im Wesentlichen beschränken sich die Anpassungen auf §§ 2, 8, 13, und 15 der Entwässerungssatzung.

Für die technischen Regelungen wurde aufgrund der oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auf die Bezugnahme auf DIN-Normen verzichtet und stattdessen an den notwendigen Textpassagen die Formulierung „nach den anerkannten Regeln der Technik“ aufgenommen.

Ergänzung § 2 Ziff. 7 a)

Der Begriff „Anschlussleitungen“ wurde klarer definiert. Sammelleitungen auf privaten Grundstücken fallen zukünftig nicht mehr darunter.

Ergänzung § 8 Abs. 1 und Abs. 3

- **Abs. 1 wurde zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit ergänzt um:**
„Abscheideanlagen sind einzubauen, wenn ohne diese Anlagen die vorgegebenen Werte aus § 7 nicht eingehalten werden können.“
- **Abs. 3 wurde zur Verdeutlichung der technischen Anforderungen ergänzt um:**
„Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) entsprechen.“

Ergänzung § 13

- **Abs. 3**
Austausch des Begriffs „Übergabeschacht“ durch „Inspektionsöffnung“.
- **Abs. 4**
Die bestehende Vorschrift wurde bei Neuerrichtung einer Anschlussleitung um den Aspekt des Einbaus einer Einsteigschacht bzw. Inspektionsöffnung ergänzt. Die Bezugnahme auf Abs. 3 wurde gestrichen.

§ 15 Abs. 1 und 4

- **Abs. 1 Satz 1 wurde genauer gefasst:**

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw 2020). Private Abwasserleitungen sind gem. §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

- **Abs. 4**

Der Begriff „Funktionstüchtigkeit“ wurde gegen den Begriff „Funktionsfähigkeit“ ausgetauscht. Die gesetzlichen Regelungen wurden redaktionell angepasst.

Die geplanten Änderungen sind in dem beiliegenden Satzungsentwurf kursiv dargestellt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 8 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der ENNI AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen. Der Rat der Stadt Moers berät die Gebührensätze voraussichtlich in seiner Sitzung am 16.12.2020.

Moers, den 23.11.2020

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage: Entwurf Satzung